

Steuervereinfachung

Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen

von Kerstin Andreae

»Das 1958 eingeführte Ehegattensplitting kommt aus einer Zeit, in der Ehe und Familie eins war.«

Die Bundesregierung plant, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008, die Besteuerung für Ehepaare neu zu regeln. Laut Koalitionsvertrag sollen die bisherigen Steuerklassen bei Verheirateten abgeschafft, das Ehegattensplitting jedoch beibehalten werden. Statt der bisherigen Steuerklassen soll ein Anteilsverfahren eingeführt werden, mit dem jeder Ehegatte soviel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Brutto-lohn entspricht. Dieses Anteilsverfahren löst aber die Probleme nicht. Mit diesem Vorschlag wird nicht vom Ehegattensplitting abgerückt, sondern ein neues Lohnsteuerermäßigungsverfahren eingeführt, das zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslöst. Die kontinuierliche Erfassung der anteiligen Bruttoeinkommen erfordert ein vollständig elektronisches Besteuerungsverfahren, um zeitnahe Veränderungen bei den monatlichen Bruttoeinkommen der Steuerpflichtigen erfassen zu können. Auf diesem Wege werden den Arbeitgebern die personenbezogenen Daten der Ehepartner ihrer Beschäftigten bekannt. Das ist problematisch hinsichtlich des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Datenschutz

Im Vergleich zu heute wird der geringer Verdienende weniger und der höher Verdienende mehr Lohnsteuer voraus zahlen müssen. Wegen der ungleichen Be- und Entlastungswirkungen vereinnahmt der Fiskus allerdings in der Summe mehr Lohnsteuern unmittelbar an den Einkommensquellen. Erst nachträglich bei der Einkommensteuerveranlagung kann dies zugunsten der Steuerpflichtigen korrigiert werden. Für den Fiskus entstehen so Liquiditätsvorteile. Die Steuerpflichtigen müssen dem Fiskus zinslose Darlehen gewähren. Verzichten die Steuerpflichtigen auf die Veranlagung zur Einkommensteuer völlig, dann erzielt der Fiskus sogar nachhaltig höhere Steuereinnahmen.

Das Steuersystem benachteiligt einseitig die Frauen

Während Paare mit etwa gleich hohen Einkommen meist beide Steuerklasse IV wählen, entscheiden sich Partner mit unterschiedlich hohen Verdiensten oft für die Kombination der Klassen III und V. Das hat einen Vorteil: Freibeträge werden dem höheren Gehalt zuge-

rechnet, auf das dann zunächst weniger Steuern fällig werden, als eigentlich gezahlt werden müssten. Es hat allerdings den Nachteil, dass dem Partner mit dem geringen Gehalt – meist der Frau – eben mehr Steuern abverlangt werden. Von dem ohnehin niedrigen Verdienst bleibt auf dem Lohnzettel wenig übrig.

Beim Elterngeld sind die Auswirkungen besonders drastisch sichtbar geworden. Pech haben diejenigen, die vor der Babypause Lohnsteuerklasse V gewählt hatten. Bei einem monatlichen Bruttolohn von 2 500 Euro bekommen sie bis zu 5 800 Euro im Jahr weniger Elterngeld als bei der Wahl der günstigeren Steuerklasse III. Ähnlich sieht es beim Arbeitslosengeld I aus, auch hier springt bei der Lohnsteuerklasse V weniger heraus.

Dies kommt daher, weil der Ehegatte mit der Lohnsteuerklasse V von seinem Einkommen deutlich weniger netto ausbezahlt bekommt. Das Netto wiederum bildet die Basis für die Berechnung des Eltern- und Arbeitslosengeldes I. Der Mutter aber bleibt von Ihrem Bruttoeinkommen so wenig übrig, dass sich die Arbeit finanziell kaum lohnt. Wenn sie dann noch die Kosten einer Kinderbetreuung hinzurechnet, bleibt sie lieber zu Hause, zumindest bis die Kinder größer sind.

Das derzeitige Ehegattensplitting in der Kritik

Das 1958 eingeführte Ehegattensplitting kommt aus einer Zeit, in der Ehe und Familie eins war. Zwar ist es bis heute in den Familien noch so, dass zu meist die Frauen wegen der Kinder beruflich zurückstehen und die Männer die Hauptverdiener sind und sich die ungleichen Einkommensverhältnisse innerhalb der Ehe daher begründen. Seit dieser Zeit hat sich die Gesellschaft aber wesentlich verändert. Frauen sind heute häufiger erwerbstätig. Immer mehr Paare leben ohne Trauschein zusammen, alternative Familienformen

haben zugenommen. Viele Eltern sind zudem nicht verheiratet. Die Scheidungsraten sind rasant gestiegen und auch die Zahl der »Zweitehen« hat zugenommen. Damit ist auch der Anteil der gewollt oder ungewollt kinderlos lebenden Ehepaare größer geworden und unter diesen gibt es einen Teil, der aufgrund eines unterschiedlich hohen Einkommens beider Partner stark vom Ehegattensplitting profitiert.

Der Splittingvorteil ist umso höher, je höher das Haushaltseinkommen und je größer die Differenz zwischen den individuellen Einkommen der Partner ist. Schon seit vielen Jahren führt dies zu öffentlichen Diskussionen darüber, ob das gegenwärtige Ehegattensplitting noch zeitgemäß ist. Auch wird innerhalb dieser Diskussion oftmals der Vorwurf laut, es handele sich um eine Neiddiskussion. Das Ehegattensplitting ist allerdings vielmehr hinsichtlich der verteilungspolitischen Wirkungen, der gleichstellungspolitischen Konsequenzen und der familienfördernden Aspekte fragwürdig.

Wenn nun die eingeführte steuerliche Begünstigung »unausgesprochen« auch zur Familienförderung gedacht war und dies gewissermaßen eine »Geschäftsgrundlage« des Ehegattensplittings darstellte, ginge der steuerliche Vorteil des Splittings – zumindest in diesem Ausmaß – tatsächlich zu unrecht an Verheiratete ohne Kinder.

Die Förderung der Familien erfolgt in Deutschland aber nicht über das Ehegattensplitting, auch wenn gut die Hälfte der Verheirateten, die vom Splitting profitieren, Eltern mit Kindern sind. Das Splitting knüpft nicht an das

Vorhandensein von Kindern an. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Ehegattensplitting von der Familienförderung zu trennen.

Warum das Familiensplitting der falsche Weg ist

Wenn es um das Ehegattensplitting geht, geistern immer mal wieder Vorschläge zur Einführung eines Familiensplittings durch die Lande. Auf den ersten Blick wirkt allein schon der Name Familiensplitting überzeugend. Natürlich sollen Kinder bei der Steuererklärung berücksichtigt werden. Es lohnt sich allerdings, genauer hinzusehen. Das derzeitige Steuersystem gewährt eben dazu die Kinderfreibeträge und das Kindergeld.

Das Familiensplitting bedeutet die Ausdehnung des Ehegattensplittings auf die Kinder. Ein Einkommen wird fiktiv auf die Zahl der Familienmitglieder verteilt und entsprechend besteuert. Die Steuer fällt damit abhängig vom Einkommen und der Anzahl der Kinder geringer aus, als wenn das Einkommen nicht geteilt würde.

Die Höhe der staatlichen Kosten zugunsten der Familienförderung hängt wesentlich davon ab, wie ein Familiensplitting in Deutschland ausgestaltet würde. In jedem Fall begünstigt es einkommensstarke Familien.

Wer mit dem Familiensplitting die Erwartung verknüpft hat, ein familienförderndes Instrument zu implementieren, dürfte enttäuscht darüber sein, dass es nur besser verdienende Familien erreicht und damit verbunden nicht zielgenau auf Kinder ausgerichtet ist.

»Das Ehegattensplitting ist allerdings vielmehr hinsichtlich der verteilungspolitischen Wirkungen, der gleichstellungspolitischen Konsequenzen und der familienfördernden Aspekte fragwürdig.«

»Wer mit dem Familiensplitting die Erwartung verknüpft hat, ein familienförderndes Instrument zu implementieren, dürfte enttäuscht darüber sein, dass es nur besser verdienende Familien erreicht und damit verbunden nicht zielgenau auf Kinder ausgerichtet ist.«

Grüner Antrag für eine Steuervereinfachung

Wir Grüne wollen weg vom Ehegattensplitting und wir wollen aus den genannten Gründen auch keine Modelle in Richtung Familiensplitting. Auch der Sozialflügel der Union hat es erkannt und davor gewarnt, nur die obersten Einkommensschichten zusätzlich zu begünstigen. Die CDU verschiebt ihre Steuerüberlegungen in den nächsten Bundestagswahlkampf und damit in die nächste Legislaturperiode. Für uns steht die Förderung von Kindern im Mittelpunkt. Die Vereinbarung von Familie und Beruf gehört zu einem elementaren Eckpfeiler einer modernen Gesellschaft.

Mit unserem Antrag »Steuervereinfachung – Lohnsteuerklasse III, IV und V abschaffen« (Bundestagsdrucksache 16/3023) wollen wir eine gerechte, einfache und moderne Besteuerung von Ehepaaren und Lebenspartnerschaften erreichen. Anstelle der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten schlagen wir eine Individualbesteuerung vor. Die Steuerklassen III, IV und V sollen wegfallen, für Alleinerziehende die Steuerklasse II aber erhalten bleiben, um den Vorteil des Entlastungsfreibetrages in die Steuerkarte eintragen lassen zu können. Für alle anderen Lohnsteuerpflichtigen gilt die Steuerklasse I, sie werden nach der Grundtabelle versteuert.


Die Neuregelung soll in gleicher Weise für Ehepaare und gleichgeschlechtliche Paare nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten. Bei unterschiedlichen Einkommen beider Ehegatten oder Lebens-

partner soll ein Teil des Einkommens des einen Ehegatten oder Lebenspartners bis zu maximal 10.000 Euro auf den anderen Ehegatten oder Lebenspartner steuerfrei übertragbar sein. Alle steuerpflichtigen Personen werden ansonsten in Höhe ihres individuell erzielten Einkommens besteuert. Damit sinkt für einkommensstarke Haushalte die bisherige Ersparnis aus dem Ehegattensplitting. Wir wollen, dass die steuerlichen Mehreinnahmen zum Ausbau und zur Finanzierung der Kinderbetreuung verwandt werden. Durch den übertragbaren Höchstbetrag werden die Unterhaltspflichten zwischen Ehe- und Lebenspartner steuerlich berücksichtigt und damit das verfassungsgemäße Gebot der sozialrechtlichen Einstandspflicht in der Ehe eingehalten.

Im Ergebnis ergibt sich durch die Abschaffung der Lohnsteuerklassen III, IV und V für jede steuerpflichtige Person je nach Einkommenshöhe ein realistischeres Nettoeinkommen, was in vielen Fällen zu einer günstigeren Berechnungsgrundlage für das Elterngeld und im Fall von Arbeitslosigkeit beim Arbeitslosengeld I führen wird. Die rechtzeitige Wahl der Lohnsteuerklasse kann nicht mehr verpasst werden.



Kerstin Andreae, MdB ist die Sprecherin für Wirtschaftspolitik der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

 *Uns interessiert Ihre Meinung!
Diskutieren und kommentieren Sie
diesen Artikel auf: www.berlinpolis.de*